

Verbesserter Schutz vor sog. Stalking

Das neue Thema des Monats befasst sich mit dem Problem des "Stalking". Was verbirgt sich hinter dem Begriff, der derzeit immer wieder durch die Presse geistert?

Zum Begriff des "Stalking" im Einzelnen

Es geht letztlich vor allem um Belästigungen, Verfolgungen und sonstige Nachstellungen, basierend auf dem Willen des sog. Stalkers, das Opfer zu einer – u.U. intimen – Beziehung zu bewegen oder dieses zu schikanieren, weil es sich weigert, seinem Ansinnen zu folgen. Im weitesten Sinne geht es hierbei also um eine Art von Psychoterror, der auf den Wahnvorstellungen des Täters beruht, das Opfer würde oder müsse die Zuneigung des Täters erwidern.

Darüber hinaus werden unter dem Begriff des "Stalking" aber auch Fallkonstellationen miteingefasst, in denen der Täter aus beliebigen anderen Gründen das Opfer belästigt – also auch ohne selbst Zuneigung zum Opfer zu empfinden.

Bleiben die Bemühungen des sog. Stalkers aber ohne Erfolg und bemerkt er dies, so kann seine ursprüngliche Motivation recht schnell in Rache oder Vergeltung umschlagen. Dies hat letztlich zur Folge, dass stets ein großes Gefahrenpotential auf die Opfer lauert, da sich diese niemals sicher sein können, ob und gegebenenfalls wann die Stimmungslage des Täters umschlägt.

Die einzelnen Tathandlungen des sog. Stalking sind derart vielgestaltig, dass sie sich eigentlich nicht konkret festhalten lassen. Ihnen haftet jedoch als Charakteristikum an, dass sie stets von gewisser Kontinuität und Häufigkeit sind. So werden Opfer nicht selten über mehrere Monate oder gar Jahre hinweg belästigt.

Man denke nur an das berühmte Beispiel des Schlagersängers Costa Cordalis, der – seitdem er das Lied "Anita" gesungen hat – von einer ihm unbekanntem Frau gleichen Namens bisweilen auch nachts mit Telefonanrufen sowie sonstigen Belästigungen behelligt wird, weil sie annimmt, er habe das Lied für sie geschrieben.

Im Einzelnen lassen sich beispielhaft folgende Verhaltensweisen als typische "Stalking-Akte" auflisten:

- Beschattung bzw. Überwachung inner- und außerhalb der Wohnung
- Versendung von Liebesbriefen mit u.U. auch beschimpfenden oder bedrohenden Inhalten
- Versenden entsprechender eMails oder SMS – sog. Cyberstalking
- Hinterlassen von Nachrichten auf Anrufbeantworter, Mailbox oder Voicebox

- Durchführen bewusster – idR. nächtlicher – Störanrufe – sog. Telefonterror
- Sachbeschädigungen – insbesondere an Fahrzeugen, wie Kfz, Motorrad oder Fahrrad
- Verleumdung bei Strafverfolgungsbehörden
- Falschverdächtigung bezüglich bestimmter Straftaten

Wenngleich Frauen zu den Hauptbetroffenen der Stalking-Opfer gehören, hat die Praxis bisher gezeigt, dass auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl an Männern Opfer von sog. Stalkern geworden sind. An dieser Stelle sei nur nochmals an den Fall Costa Cordalis erinnert.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit sog. Stalker

Während etwa viele Einzelstaaten der USA, England, Kanada oder Belgien einen Sondertatbestand des sog. Stalking kennen, existiert in deutschen Gesetzen keine solche Norm. Allerdings sind gravierende Formen eines belästigenden oder bedrohenden Verhaltens solcher Personen nach Einzelschriften schon strafbar. Je nach den Umständen des Einzelfalls können verschiedene Delikte in Betracht kommen:

- **Hausfriedensbruch iSd. § 123 StGB:** Dringt der sog. Stalker etwa zum Zwecke des Auflauerns in die Wohnung, die Geschäftsräume oder ein anderes befriedetes Besitztum des Opfers widerrechtlich ein, so kommt bereits eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs in Betracht. Das Eindringen in den Hausgarten des Opfers kann dabei schon ausreichen.

Weiterhin kann ein Hausfriedensbruch aber auch dann vorliegen, wenn sich der Täter zunächst mit Einwilligung in der Wohnung oder dem Haus des Opfers aufgehalten hat, dann aber vom Hausberechtigten zum Verlassen aufgefordert wurde und dieser Aufforderung nicht nachkommt.

Allerdings wird die Tat des Hausfriedensbruchs insgesamt nur auf Antrag verfolgt, d.h. es ist ein Strafantrag erforderlich, damit die Straftat auch als solche verfolgt wird.

- **Sexuelle Nötigung iSd. § 177 StGB:** Wegen sexueller Nötigung iSd. § 177 StGB kann etwa strafbar sein, wer mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage einen anderen dazu nötigt oder zu nötigen versucht, sexuelle Handlungen an sich dulden zu lassen oder an dem Täter bzw. einem Dritten vorzunehmen.

- **Körperverletzung iSd. § 223, 229 StGB:** Kommt es im konkreten Einzelfall sogar zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Stalker und seinem Opfer, so kann dies zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter dem Aspekt der vorsätzlichen, versuchten oder fahrlässigen Körperverletzung führen.

- **Nötigung iSd. § 240 StGB:** Verbindet der Stalker seine Briefe, eMails, SMS oder Telefonanrufe mit Drohungen, kann dies zur Strafbarkeit wegen versuchter oder vollendeter Nötigung iSd. § 240 StGB führen.
- **Bedrohung iSd. § 241 StGB:** Ebenso kann in diesem Zusammenhang eine Strafbarkeit wegen Bedrohung in Betracht kommen, wenn der Stalker sein Opfer mit der Begehung eines gegen ihn oder eine diesem nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, zB. mit der Tötung des Freundes.
- **Straftaten gem. §§ 201 ff StGB:** Natürlich kommen auch Tatbestände hinsichtlich der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB) in Betracht. Darunter fallen insbesondere das Abhören des Opfers mit einem Abhörgerät iSd. § 201 II 1 Nr. 1 StGB oder die Verletzung des Briefgeheimnisses nach § 202 StGB.

Da die einzelnen Strafvorschriften idR. aber eben nur bei gravierenden Verstößen eingreifen, mussten Opfer solcher Stalker bisher oftmals Nachstellungen, Beschattungen, Telefonterror, Drohungen oder sonstige Belästigungen über sich ergehen lassen, ohne dagegen gerichtlich vorgehen zu können.

Zivil- & strafrechtlicher Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Der Bundestag hat nunmehr am 8. November 2001 das sog. Gewaltschutzgesetz verabschiedet, um damit den zivilgerichtlichen Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen zu verbessern; es ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Mit ihm sollen insbesondere Frauen und Kinder weiter geschützt werden, die häufig Opfer häuslicher Gewalt sind; zugleich sollen aber auch die rechtlichen Möglichkeiten für sog. Stalking Opfer gestärkt werden.

Zivilgerichte können danach – auch in Eilverfahren – Schutzanordnungen treffen und beispielsweise Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote gegen den "Stalker" verhängen. Auf Grund dessen ist es diesem dann etwa untersagt, sich einer bestimmten Person oder deren Wohnung zu nähern, diese weiterhin anrufen oder sie anderweitig belästigen. Dabei ist der Schutz unabhängig davon, ob zwischen Täter und Opfer eine Partnerschaft besteht oder nicht.

Insbesondere über entsprechende Regelungen für das Verfahrens- und Vollstreckungsrecht des GewSchG soll es den Opfern sog. Stalker ermöglicht werden, schnell und unkompliziert zu ihrem Recht zu gelangen.

Verstößt ein Täter etwa gegen die ihm auferlegten Verbote, so macht er sich strafbar und riskiert Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr oder Geldstrafen.

Zwar haben einige wenige Gerichte bislang auch schon über §§ 823 I, 1004 BGB analog Schutzmöglichkeiten konstruiert und entsprechende Schutzanordnungen ausgesprochen; von einer gesicherten Rechtsprechung war bisher jedoch nicht auszugehen.

Denn vertreten wurde in der Rechtsprechung bisher auch, dass ein auf §§ 823, 1004 BGB analog gestützter Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen sei, weil die Taten, deren Unterlassung begehrt wird, ohnehin schon strafbewehrt seien.

Das jetzt in Kraft getretene GewSchG kodifiziert nunmehr aber die einzelnen Rechte. So sieht die Regelung des § 1 GewSchG vor, dass das Gericht insbesondere anordnen kann, dass der Täter es unterlässt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die betreffende Person regelmäßig aufhalten muss, Verbindung zu dieser Person - auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln - aufzunehmen und / oder Zusammentreffen herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Dabei müssen diese in § 1 GewSchG enthaltenen Möglichkeiten für eine richterliche Anordnung im Wege einer Unterlassungsklage beantragt werden.

Insgesamt stellt das GewSchG also eine sinnvolle Ergänzung der bisher bereits bestehenden Strafvorschriften dar, um der nicht seltenen Problematik des sog. Stalking habhaft zu werden.

Insbesondere dann, wenn sich der Täter noch in dem Rahmen verhält, der unterhalb der Schwelle dessen liegt, was strafbar ist, war bisher eine Schutzlücke zu bemängeln, die nunmehr geschlossen wurde.